

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 6/055/2009

Federführung: Amt 6 - Bauamt	Datum: 17.11.2009
Verfasser: Bernd Kröger	AZ: 6/- Kr/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2009	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	08.12.2009	Vorberatung
Rat	16.12.2009	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

1. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Lohne,
2. Bebauungsplan Nr. 137 "Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße" der Stadt Lohne;
  - a) Beratung der während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen,
  - b) Auslegungsbeschluss

### Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 01. September 2009

- die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Lohne und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“,
- die Plankonzepte für die o.a. Bauleitpläne sowie,
- die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden parallel vom 01. Oktober bis 30. Oktober 2009 durchgeführt. Zum Auftakt der Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 30. September 2009 im Rathaus der Stadt Lohne eine Informationsveranstaltung mit dem Vorsitzenden der ENVITEC AG und dem beauftragten Planungsbüro statt. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung konnten die Planunterlagen im Rathaus und im Internet eingesehen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich zahlreiche Personen zur Bauleitplanung geäußert.

Angesichts der zahlreichen inhaltsgleichen Äußerungen wird seitens der Verwaltung daher eine thematisch gegliederte Stellungnahme abgegeben, ohne jeweils auf die einzelnen Äußerungen einzugehen.

## **1. Ethische Vertretbarkeit der Verwendung von Mais und Getreide zur Energiegewinnung**

Bauleitpläne werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches im Rahmen ihrer Planungshoheit als Satzung von den jeweiligen Gemeinden aufgestellt.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Von daher sind Fragen der Ethik und Moral keine Themen, die im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung zu erörtern sind. Da Biogasanlagen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich gehören, gilt dies insbesondere für die vorliegende Planung, mit der u.a. die Errichtung einer mit nachwachsenden Rohstoffen betriebenen Biogasanlage planungsrechtlich ermöglicht werden soll. Darüber hinaus wird der Bau und der Betrieb von sog. Nawaro-Biogasanlagen durch eine auf Jahre garantierte feste Einspeisevergütung für den erzeugten Strom staatlich besonders gefördert.

## **2. Durch Biogasanlagen werden die Ackerflächen für den Anbau von Nahrungsmitteln und Viehfutter zusätzlich verknappt, so dass mit steigenden Pachtpreisen für landwirtschaftliche Flächen und steigenden Futtermittelpreisen zu rechnen ist.**

Wie bereits zu 1. ausgeführt, ist es Aufgabe der Bauleitplanung, bauliche und sonstige Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde zu regeln. Durch die Bauleitplanung darf jedoch kein „Konkurrenzschutz“ betrieben werden.

Neben den Interessen der Vieh haltenden Betriebe an moderaten Pachtpreisen ist auch das Interesse der Verpächter an einer marktgerechten Verwertung ihres Grundbesitzes zu berücksichtigen.

## **3. Entwicklung von Monokulturen in der Landwirtschaft, Verwendung von Genmais, Bestellen der Äcker und Ernte an Wochenenden**

Es ist ebenfalls nicht Aufgabe der Bauleitplanung, regelnd in die Bewirtschaftung der Ackerflächen einzugreifen. Soweit bei der Bewirtschaftung Regelungen zu beachten sind, sind diese bei entsprechenden Verstößen nach den Fachgesetzen zu ahnden.

## **4. Verkehrszunahme, Verkehrsgefährdungen, Verkehrslärm**

Die Aussagen zu der Verkehrsbelastung beruhen auf den bislang bekannten Zahlen. Die Stadt Lohne hat ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, das auf der Grundlage einer neuen Verkehrszählung in Brockdorf die Verkehrsbelastung analysieren und bewerten soll. Auf der Grundlage der so ermittelten Verkehrsbelastung werden die Aussagen zu dem zu erwartenden Verkehrslärm ebenfalls überarbeitet. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird in der Sitzung vorgestellt.

## **5. Geruchs- und Lärmbelastungen durch das Technologie-Zentrum Biogas**

Aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung in Brockdorf können Lärm- und Geruchsbelastungen durch die Anlage für die Wohnbevölkerung ausgeschlossen werden. Die Zusatzbelastung für einige Anwesen im Außenbereich im Umfeld der geplanten Biogasanlage wird sich zwar marginal erhöhen, liegt aber im Bereich der für Anlagengenehmigungen geltenden Grenzwerte. Die zu erwartende Zusatzbelastung wird daher als irrelevant angesehen. In der Sitzung wird auf eine aktuelle fachliche Beurteilung eingegangen.

## **6. Naturschutz und Landschaftsbild**

Zum Schutz der Wallhecken und Baumreihen sieht die Planung einen Abstand der Baufläche zu den Wallhecken und Baumreihen von 10 m vor.

Dieser Abstand wird als ausreichend angesehen, um die Baumreihen und Wallhecken auf Dauer in ihrem Bestand zu sichern. Für die Beseitigung der vorhandenen Wallhecke auf einem kurzen Abschnitt für die zu schaffende Zufahrt wird ein entsprechender Ausgleich geschaffen.

Eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes Dinklager Burgwald durch das Technologie-Zentrum wird nicht gesehen, da ohnehin bereits beidseitig der Autobahn Großgehölze vorhanden sind und zusätzliche Pflanzstreifen angelegt werden.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden durch die Planung nicht betroffen. Jagdgebiete sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Dies gilt auch für Amphibien. Zur Beurteilung des Vogelbesatzes und potentieller Greifvogelhorste werden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Eine FFH-Vorprüfung erfolgt entsprechend den rechtlichen Erfordernissen.

## **7. Wasser**

Die Forderungen der Fachbehörden werden in die Planung eingearbeitet. Im Übrigen werden die Fragen des Wasserrechts im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG geklärt.

## **8. Standort/Planungssicherheit**

Die Fläche ist im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser Belang kann im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die Stadt Lohne hat sich für diesen Standort entschieden, weil bei diesem Standort größere zusammenhängende bebaute Bereiche nicht von zusätzlichem Verkehr unzumutbar belastet werden. Zudem wird die Lage des Technologiezentrums an der Lärm vorbelasteten Autobahn als Vorteil angesehen, damit nicht noch neue weitere Bereiche belastet werden.

Im Übrigen wird die Größe der Anlage im Bebauungsplan festgeschrieben. Eine spätere Vergrößerung der Anlage ist seitens des Betreibers nicht vorgesehen und erfordert auch ein erneutes öffentliches Verfahren. Das gilt auch für die Befürchtung, dass aus dem Sondergebiet ein allgemeines Gewerbegebiet entwickelt werden könnte.

## **9. Störfälle**

Sinn und Zweck eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist es, u.a. Störfälle weitestgehend auszuschließen und für den Fall, dass dennoch ein Störfall eintritt, sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet wird, dass von ihr auch im Störfall möglichst keine Gefahren für den Menschen ausgehen.

## **10. Pylon**

Um die Auswirkungen eines Pylons auf das Landschaftsschutzgebiet und das Landschaftsbild insgesamt zu begrenzen, sollte lediglich ein Pylon bis zu einer Höhe von 12 m zugelassen werden.

## 11. Haftung

Grundsätzlich bestehen keinerlei Ansprüche aus einer nicht abgeschlossenen Bauleitplanung, sofern die Einstellung der Planung aus rechtlich nachvollziehbaren Gründen erfolgte.

### **Beschlussempfehlung:**

- a) Der Rat der Stadt Lohne stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Äußerungen zu.
- b) Der Rat der Stadt Lohne stimmt dem Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ sowie den Begründungen zu und beschließt, die Entwurfsunterlagen öffentlich auszulegen.

H. G. Niesel